Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1911. Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung eines Spielkartenstempels. (Spielkartenstempelverordnung.) Vom 25. August 1910 S. 1. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Änderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet erzeugten Branntwein vom 18. September 1908. Vom 9. November 1910 S. 3. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. Vom 7. Oktober 1910 S. 4. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln. Vom 7. Oktober 1910 S. 6. — Personalien S. 6.

Nichtamtlicher Teil: Die Kolonialpolitik bei der ersten Beratung des Etats für 1911 S. 10.

Deutsch-Ostafrika: Abholzungsversuche im Kampfe gegen die Tsetse (Glossina morsitans) S. 18. — Das westliche Usukuma zwischen Muansa-Golf und Simiju-Fluß (mit einer Kartenskizze) S. 19. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat September 1910 S. 19. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im II. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 21.

Togo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat Oktober 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 23.

Kamerun: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Kamerun im II. Viertel des Kalenderjahres 1910 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 24.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat September 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 26.

Samoa: Nachweisung der beim Zollamt Apia im IV. Viertel 1909 und im I. Viertel 1910 fällig gewordenen Zollbeträge S. 26.

Koloni alwirtschaftliche Mitteilungen: Die Ackerbauschule in Nuatjä (Togo) im Jahre 1909/10 (mit vier Abbildungen) S. 27.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Stand der ägyptischen Baumwollernte im November 1910 S. 30. — Kakaoernte in Venezuela 1910 S. 30. — Der Lissaboner Kakaomarkt im November 1910 S. 30. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis September 1910 S. 31. — Kakaomarkt in Guayaquil im 3. Vierteljahr 1910 S. 31. — Britisch-Südafrika S. 32. — Sierra Leone S. 32.

Vermischtes: Vizeadmiral a. D. Freiherr v. Schleinitz † S. 32. — Die Wege nach Katanga S. 32. — Literatur-Bericht S. 32. — Koloniale Literatur (I.) S. 33. — Verkehrs-Nachrichten S. 35. — Schiffsbewegungen S. 39. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 40.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Erhebung eines Spielkartenstempels. (Spielkartenstempelverordnung.)

Vom 25. August 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche 20 Heller für jedes Kartenspiel ohne Rücksicht auf die Kartenzahl beträgt.